

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00029 vom 20. April 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2016.00029

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00029 du 20 avril 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00029 del 20 aprile 2016

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2006 | Rückweisung; Rechtsverzögerung. Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit eines Rückweisungsentscheids (E. 1.1). Die Rüge, die Rückweisung führe zu einer unzulässigen Rechtsverzögerung, kann stets erhoben werden (E. 1.3). Inhalt und Tragweite des Beschleunigungsgebots (E. 1.4). Obwohl das Verfahren mittlerweile über acht Jahre dauert und das kantonale Steueramt während gewissen Perioden untätig geblieben ist, kann angesichts der Komplexität des Falles und des Verhaltens des Pflichtigen (er hat das Verfahren durch zahlreiche neue Eingaben und Fristerstreckungsgesuchen selber in die Länge gezogen) noch nicht von einer Rechtsverzögerung gesprochen werden (E. 1.5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Nicht weiter einzugehen ist auf den Vorwurf des kantonalen Steueramts in der Beschwerdeantwort, der Sachverhalt sei in Bezug auf die geltend gemachten Spesen genügend abgeklärt worden bzw. das Steuerrekursgericht hätte aufgrund "der bisherigen Verfahrensdauer und der geringen Komplexität des Sachverhalts" die Untersuchungshandlungen selber vornehmen können. Dem Steuerbeschwerdeverfahren ist das Institut der Anschlussbeschwerde fremd. Weil das kantonale Steueramt nicht selber Beschwerde erhoben hat, kann offenbleiben, ob bei ihm der nicht wiedergutzumachende Nachteil hätte bejaht werden müssen (vgl. hierzu VGr, 17. November 2010, SB.2010.00082). Da die bisherige Verfahrensdauer auch vom kantonalen Steueramt verschuldet worden ist und es den Sachverhalt in Bezug auf die Spesen gemäss eigenen Angaben als wenig komplex erachtet, hat es den Rückweisungsentscheid unverzüglich umzusetzen und innert kurzer Frist einen neuen Einspracheentscheid zu fällen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

E. 4

Der vorliegende Entscheid gilt ebenfalls als Zwischenentscheid im laufenden Verfahren und kann deshalb vor Bundesgericht nur angefochten werden, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.